

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Bebauungsplan: Nr. 36 Ka-Me „Wohnbebauung südlich Dorf Methler“
 Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB
 Zeitraum: 28.10.2019 – 30.11.2019

Bürger Nr.	Stellungnahme	Abwägung
13236	Die Einwender äußerten Bedenken bezüglich einer möglichen Verschattung des Grundstückes Germaniastr. 103 und einer Beeinträchtigung der Solarthermie-Kollektoren auf dem Dach des Bungalows mit Walmdach.	<p>Eine Schlechterstellung der Solarthermie-Kollektoren auf dem in Rede stehenden Gebäudes ist durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 Ka-Me „Wohnbebauung südlich Dorf Methler“ objektiv nicht erkennbar. Im südlich an das Grundstück angrenzenden Bebauungsplan werden einerseits überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt, die einen Abstand von 3,00 m zum nördlich angrenzenden Baugrundstück und rd. 15,50 m zu dem darauf befindlichen Wohngebäude gewährleisten. Darüber hinaus sieht der Bebauungsplan in diesem Bereich Gebäude mit geneigten Dächern und einer maximalen Traufhöhe von 4,20 m sowie einer maximalen Firsthöhe von 9,00 m bei einer Ost-West gerichteten Firstausrichtung vor. Somit kann der höchstgelegene Punkt eines Gebäudes von 9,00 m Höhe in rd. 20,00 m Entfernung zum Bestandsgebäude angenommen werden. Bei einer derartigen Entfernung ist keine Beeinträchtigung der Solarthermie-Kollektoren auf dem Dach des Bungalows zu erwarten.</p> <p>Bauordnungsrechtlich vorgeschrieben ist ein Mindestabstand von Gebäuden zur Grundstücksgrenze von mindestens 3,00 m. Dieser Abstand wird mit vorliegender Planung eingehalten. Auch wird die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Besonnungsdauer einer Wohnung (gemäß DIN 5034-1) ohne</p>

		<p>weiteres sicherzustellen sein. Hier gilt eine Mindestbesonnungsdauer von 4 Stunden bzw. einer Stunde im Winter als ausreichend.</p> <p>Beschlussempfehlung: Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
13233.1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Wohl wissend, dass ich teilweise meine Einwände / Anregungen aus meinem Schreiben vom 29.05.2018 wiederhole, möchte ich diese hier noch einmal bekräftigen.</p> <p>Seitens der Verantwortlichen für den Bebauungsplan Nr. 36 hätte ich mir, so sehen es auch die anderen Anlieger, im Vorfeld ein persönliches Gespräch, oder aber eine Bürgerversammlung gewünscht.</p>	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gem. § 3(2) BauGB hatte der Einwender die Möglichkeit jeweils für die Dauer eines Monats die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Kamen einzusehen sowie die Möglichkeit sich über die Planung zu informieren sowie Fragen, Anmerkungen und Bedenken direkt an die Verwaltung zu stellen.</p> <p>Die Pläne zur Entwicklung des Plangebietes gehen auf das Dorferneuerungskonzept zurück, welches Mitte der 1990er Jahre erarbeitet wurde. Im Rahmen der Erarbeitung wurden zahlreiche Veranstaltungen im Stadtteil, u.a. in Form von Bürgerversammlungen, durchgeführt.</p>
13233.2	<p>- Die geplante Klimaschutzsiedlung soll laut Baubeschreibung Familien im Alter von 30 bis 50 Jahren vorbehalten bleiben. Dies bedeutet, das sich dort, bei über 30 Wohneinheiten entsprechend viele Kinder / Kleinkinder und deren Freunde aufhalten werden. Hierfür ist kein passender Spielplatz, der auch den verschiedenen Altersgruppen angepasst ist, vorgesehen. Der alternative Spielplatz hinter dem sog. Rodelberg / Germaniastr. wird für diese Kinder nicht gefahrlos oder unbegleitet zu erreichen sein. Dieser ist aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens auf der Westicker Straße, in Verbindung mit der Germaniastraße von der Klimaschutzsiedlung abgegrenzt.</p>	<p>Gegenüber der Vorentwurfsfassung wurde zur Offenlage eine Spielplatzfläche im Osten des Wohnquartiers mit aufgenommen. Diese weist im Bebauungsplan eine Fläche von rd. 350 m² auf und soll für Klein- und Schulkinder entwickelt werden.</p> <p>Der Wasserspielplatz südlich der Westicker Straße stellt dagegen ein weitergehendes Angebot für ältere Kinder dar.</p>

13233.3	<p>- Aufgrund des aktuellen Themas "Bienensterben" in Verbindung mit dem Anspruch eine Klimaschutzsiedlung zu errichten, beantrage ich eine baurechtliche Auflage zu erteilen, das dort Steingärten verboten sind.</p>	<p>Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass Vorgartenbereiche (Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und überbaubarer Fläche) in mindestens 3,00 m Breite als grüne Vegetationsfläche anzulegen sind. Hiervon ausgenommen sind lediglich Zugänge zum Gebäude sowie Zufahrten zu Stellplätzen, Carports oder Garagen. Steingärten werden somit im Vorgartenbereich bauplanungsrechtlich ausgeschlossen.</p>
13233.4	<p>- Die Straße "Im Haferfeld" ist eine sog. Anliegerstraße und wird schon jetzt als Abkürzungsstrecke in und aus dem Dorfkern Methler hoch frequentiert. Dies wird seit Jahren offensichtlich geduldet. Überwachungsmaßnahmen sind hier nicht bekannt. Aufgrund der sehr gering bemessenen Parkmöglichkeiten innerhalb der Klimaschutzsiedlung ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass Besucher der Klimaschutzsiedlung die Straße "Im Haferfeld" als Parkgelegenheit nutzen und dann durch den geplanten Fuß-/Radweg in die Siedlung gehen. Die Straße "Im Haferfeld" gibt schon jetzt keine weiteren Parkmöglichkeiten und kein weiteres Verkehrsaufkommen her. Weiterhin wären diese Verkehrsteilnehmer auch keine Anlieger im Sinne der StVO. Im Haferfeld, sowie im direkten Umfeld befinden sich landwirtschaftliche Betriebe, die die Straße teilw. mit überbreiten Maschinen nutzen müssen. Diese haben dann keine Möglichkeit mehr auszuweichen, so dass es zu erheblichen Verkehrsproblemen kommen wird. Daher beantrage ich, keinen Anschluss (Fuß-/Radweg) zur Straße "Im Haferfeld" herzustellen.</p>	<p>Die Bedenken des Einwenders können nicht nachvollzogen werden. In neu geplanten Wohngebieten ist ausgehend von den voraussichtlichen zu verwirklichenden Wohneinheiten auf Grundlage der ehemaligen Stellplatzverordnung des Landes NRW ein Stellplatzbedarf für Besucher von 10 % vorzusehen. Im vorliegenden Plangebiet sollen bis zu 50 Wohneinheiten entwickelt werden, sodass fünf Besucherstellplätze im Plangebiet unterzubringen sind. Ein entsprechendes Angebot ist im Osten des Geltungsbereiches in Form einer Stellplatzfläche vorgesehen. Zudem sollen weitere Besucherstellplätze innerhalb des mit 6,00 m Breite dimensionierten Straßenraums untergebracht werden. Die genaue Anzahl der hier möglichen Stellplätze ergibt sich im Weiteren mit Erstellung der Ausführungsplanung für die Planstraße. Darüber hinaus können im Einzelfall Besucher auch auf den jeweiligen privaten Grundstücksflächen parken. Es kann von einem ausreichenden Stellplatzangebot für Besucher innerhalb des Plangebietes ausgegangen werden. Aufgrund einer späteren fußläufigen Entfernung der Straße Im Haferfeld von rd. 150 m zum Plangebiet erscheint hier ein regelmäßiges Parken von späteren Besuchern als nicht realistisch. Auch sind verkehrliche Probleme aufgrund des Begegnungsverkehrs von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Radfahrern sowie Fußgängern nicht absehbar.</p>

13233.5	<p>- Der ersten Baubeschreibung ist zu entnehmen, dass das Oberflächenwasser der Siedlung im Bereich des Altenheims Peter und Paul gesammelt wird und dann gedrosselt in Richtung Westicker Straße abgeführt wird. Hierbei würde es im Bereich der dortigen Obstwiese (Öko-Fläche) oder der angrenzenden Ackerfläche automatisch zu Vernässungen kommen. Ein Bestellen des Ackers ist dann erheblich erschwert, von Ertragsverlusten ist auszugehen.</p>	<p>Die beschriebene Entwässerungsplanung ist nicht mehr aktuell. Zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes wurde für die Entwässerung im Plangebiet eine Vorplanung zur entwässerungstechnischen Erschließung durch das Büro Pruss und Partner erstellt (Lippstadt, März 2019). Demnach wird das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser zunächst oberirdisch über Rinnen abgeleitet und anschließend einem Regenrückhaltebecken zugeführt. Der gedrosselte Beckenablauf wird an den geplanten Mischwasserkanal mit Vorflut zur Mischwasserkanalisation in der Germaniastraße angeschlossen.</p> <p>Eine Vernässung benachbarter Flächen ist somit nicht zu erwarten. Auch der für die Pflege und Unterhaltung der Obstwiese zuständige Kreis Unna hat hier keine Bedenken geäußert.</p>
13233.6	<p>- Weiterhin wird von den Häuserfassaden eine nicht unerhebliche Menge Biozide / Pestizide (Diuron, Carbendazim, Terbutryn, etc) ausgewaschen und würde so über die Entwässerung ins Erdreich gelangen.</p> <p>Es handelt sich hierbei um Stoffe, die in der Landwirtschaft nicht zugelassen sind. Hierüber sind eine Vielzahl von Studien , welche eindeutig die Umweltverschmutzung belegen, veröffentlicht worden.</p> <p>Ich beantrage , das Oberflächenwasser nicht oberirdisch zur Westicker Straße zu leiten.</p> <p>Weiterhin beantrage ich, in der Klimaschutzsiedlung die ausgespülten Biozide/ Pestizide der Fassaden zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen, oder nicht belastete Fassadenputze zu verwenden.</p>	<p>Mit der Konzeption einer Klimaschutzsiedlung werden bereits auf planerischer Ebene die Voraussetzungen für einen Verzicht von Bioziden bzw. Pestiziden berücksichtigt (siehe hierzu auch Abwägung im Rahmen der frz. Beteiligung zu lfd. Nr. 10089). Es liegen darüber hinaus keine Erkenntnisse darüber vor, dass beim ordnungsmäßigen Hausbau eine unverträglich hohe Menge an Bioziden / Pestiziden verbraucht wird, die durch Auswaschung und somit mittelbar über die Entwässerung ins Erdreich gelangen und hierdurch eine nachhaltige Störung des Grundwasserhaushalts folgt. Die Entwässerung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers erfolgt nach Rückhaltung im Plangebiet durch Einleitung in den in der Germaniastraße befindlichen Mischwasserkanal. Somit wird das Regenwasser aus dem Plangebiet zu einem Teil der örtlichen Kläranlage zugeleitet, in der durch entsprechende Trennungsvorrichtungen das Wasser gereinigt wird.</p> <p>Beschlussempfehlung: Den Einwänden und Anregungen wird nicht gefolgt.</p>

13237	<p>Wir widersprechen fristgerecht dem Bebauungsplan Pastoratsfeld in Kamen-Methler vom 28.10.2019.</p> <p>Als direkte Anwohner sind wir unmittelbar von der Bebauung des Pastoratsfeldes betroffen und widersprechen dieser daher mit folgender Begründung:</p> <p>Beim Kauf unseres Hauses 2009 wurde uns zugesagt, dass auf grenznahe Bebauung des Pastoratsfeldes auf Höhe unseres Grundstückes durch Schaffung von Grünstreifen/-flächen verzichtet werden sollte. Die ist auch im zweiten Bebauungsplan nicht berücksichtigt. Ein stattdessen geplanter Grünstreifen, angrenzend Richtung Haferfeld ist aufgrund der Lage der dortigen alten Grundstücke und Lage der Häuser zum angestrebten Neubaugebiet nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die räumliche Nähe von 3 Häusern in Querausrichtung südlich neben unserem Grundstück erscheint uns unzumutbar. Vor dem Hintergrund der Ungleichbehandlung der betroffenen Parteien, werden wir die uns betreffende grenznahe Bebauung und dem damit verbundenen Wertverlust unseres Hauses nicht akzeptieren. Der Bebauungsplan widerspricht der uns vor bereits 10 Jahren zugesagten Rücksichtnahme auf uns Nachbarn. Wir fordern Sie weiterhin auf die Entscheidung zu überprüfen und den Bebauungsplan in dieser Form nicht vorzunehmen.</p>	<p>Die Kommune hat vor dem Hintergrund stets wechselnder und erneuernder gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Prozesse eine ständige Prüfung des Siedlungsbestandes sowie zukünftiger Siedlungsentwicklungen vorzunehmen, insbesondere vor dem Hintergrund der sich daraus ergebenden neuen Bedarfe. Auf Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung gem. Artikel 28 GG ist es daher stets erforderlich städtebauliche Zielvorstellungen zu überdenken und muss es der Kommune unbenommen bleiben, diese im Laufe der Zeit zu verändern und andere Nutzungsvorstellungen für einzelne Plangebiete gegenüber Überlegungen in der Vergangenheit voranzustellen. Dieses ist das Wesen der kommunalen Planungshoheit.</p> <p>Hier ist zunächst festzustellen, dass der Einwender jederzeit mit der Nutzbarmachung der südlich an sein Grundstück angrenzenden Flächen zugunsten einer Wohnbebauung hätte rechnen müssen, da die Fläche bereits im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2004 als Wohnbaufläche ausgewiesen ist.</p> <p>Mitnichten wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gegen das nachbarliche Rücksichtnahmegebot verstoßen oder eine Ungleichbehandlung betrieben. Die vom Einwender beschriebene Grünfläche im Osten des Plangebietes wurde aus Überlegungen des Dorferneuerungskonzeptes aus dem Jahr 1996 adaptiert und soll als Obstwiese angelegt werden, so wie die Fläche bereits in früherer Vergangenheit genutzt wurde. Eine Grünfläche südlich angrenzend zum Einwendergrundstück ist dagegen historisch nicht begründet und wird daher auch nicht so vorgesehen.</p> <p>Aus Rücksicht auf die nördlich an das Plangebiet angrenzende Wohnbebauung verlaufen die südlich angrenzenden überbaubaren Grundstücksflächen mit einem Verschwenk nach</p>
-------	---	--

		<p>Süden. Hierdurch kann ein Mindestabstand von rd. 9,50 m zur in Rede stehenden Wohnbebauung im Norden sichergestellt werden.</p> <p>Bauordnungsrechtlich vorgeschrieben ist ein Mindestabstand von Gebäuden zur Grundstücksgrenze von mindestens 3,00 m. Dieser Abstand wird mit vorliegender Planung eingehalten. Auch wird mit der Einhaltung der gesetzlichen Mindestabstände die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Besonnungsdauer einer Wohnung (gemäß DIN 5034-1) ohne weiteres sicherzustellen sein. Hier gilt eine Mindestbesonnungsdauer von 4 Stunden bzw. einer Stunde im Winter als ausreichend.</p> <p>Die mit dem vorliegenden Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen fügen sich sowohl hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung als auch zur Bauweise uneingeschränkt in die direkte Umgebung ein. Alleine der Umstand, dass ein bisher unbebautes Grundstück künftig bebaut werden darf, macht das Interesse des Nachbarn an der Erhaltung des bisherigen Zustandes, z.B. wegen der Aussichtslage, noch nicht zu einem Belang, der im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen wäre. Ein Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass ein Grundstück, das letztlich nicht ihm gehört, unbebaut bleibt.</p> <p>Darüber hinaus sind Wertverluste auf einer wohngenutzten Fläche durch eine gleichartige heranrückende Wohnnutzung nicht zu erwarten. Dies wäre durch wohngebietsuntypische oder das bestehende Wohnen wesentlich störende Nutzungen (z.B. gewerbliche Nutzungen) der Fall. Dergleichen ist mit Aufstellung des Bebauungsplanes allerdings nicht möglich. Es wird im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.</p> <p>Beschlussempfehlung: Dem Widerspruch wird nicht gefolgt.</p>
--	--	---

13106	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Aufstellung des Bebauungsplanes "36 Ka-Me "Wohnbebauung südlich Dorf Methler" halte ich angesichts der Klimaproblematik für kontraproduktiv und lehne ihn deshalb ab. Die durch die Bebauung verursachte Bodenversiegelung müsste durch eine entsprechende Entsiegelung ersetzt werden, das ist nicht vorgesehen. Der geographisch/dörfliche Charakter Methlers (Dorfkern Methler) wird weiterhin negativ verändert. Methler (Dorf) verliert immer mehr seine historische Identität. Weitere Bebauung bedeutet wachsende Bevölkerung, steigende infrastrukturelle Ressourcen, das führt zu zusätzlichen Umweltbelastungen. Meine Forderung keine weitere Flächenbebauung, allenfalls Baulückenauffüllung.</p>	<p>Mit der Entwicklung einer Klimaschutzsiedlung im südlichen Bereich Dorf Methlers soll einerseits ein Beitrag zum Klimaschutz und andererseits dem Kamener Wohnungsmarkt ein ergänzendes, alternatives Wohnungsangebot gegenüber der bestehenden Strukturen zur Verfügung gestellt werden. Durch eine entsprechende Profilierung bei der Neuausweisung von Wohnbauflächen kann den Prozessen des demografischen Wandels und dem prognostizierten Rückgang der Einwohnerzahlen entgegengewirkt werden. Dies zeigt sich heute bereits an der sehr hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken im Plangebiet, ohne dass hier schon mit der Vermarktung begonnen wurde.</p> <p>Trotz der Konzeption als Klimaschutzsiedlung entsteht bei der Entwicklung des Plangebietes eine Versiegelung von Grund und Boden. Diese wird einerseits durch entsprechende Festsetzung auf ein Minimum reduziert. Gemäß § 19 (4) Satz 2 BauNVO darf die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Grundfläche für Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen etc. um bis zu 50% überschritten werden. Eine derartige Überschreitungsmöglichkeit wird für den vorliegenden Bebauungsplan ausgeschlossen und somit die Versiegelungsmöglichkeiten im Plangebiet eingeschränkt. Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht vermieden werden können, sind im Sinne eines Programmes zur Bewältigung der Eingriffsfolgen entsprechend auszugleichen. Dies erfolgt im zugehörigen Umweltbericht, der einen Kompensationsbedarf von 2.064,5 Biotopwertpunkten errechnet. Der erforderliche Ausgleich erfolgt gemäß der Vereinbarung zum Management von Ausgleichsmaßnahmen zwischen der Stadt Kamen und dem Kreis Unna über das Ökokonto des Kreises Unna.</p> <p>Die Erweiterung des bestehenden Siedlungskörpers hat gegenüber der Neuinanspruchnahme von bisherigen</p>
-------	--	--

		<p>Freiflächen erhebliche Vorteile. Die Planung bietet die Möglichkeit, die städtebauliche Entwicklung in den Außenbereich hinein gem. § 1 (3) BauGB so zu steuern, dass ein Nutzungszusammenhang mit den vorhandenen Siedlungsflächen entstehen kann, vorhandene Infrastruktureinrichtungen sinnvoll mit genutzt werden können (Straßen und Entwässerungsanlagen, Kindergärten, Schulen, Nahversorgungseinrichtungen) und die Schaffung eines gänzlich neuen Siedlungsansatzes unterbleibt.</p> <p>Darüber hinaus ist festzustellen, dass das Bebauungsplangebiet zu Großteilen bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kamen als Wohnbaufläche ausgewiesen ist. Somit ist es städtebauliche Zielsetzung der Stadt an dieser Stelle eine wohnbauliche Nutzung zu entwickeln.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Forderung wird nicht gefolgt.</p>
--	--	---

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Bebauungsplan: Nr. 36 Ka-Me „Wohnbebauung südlich Dorf Methler“
 Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB
 Zeitraum: 28.10.2019 – 30.11.2019

Lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1	1&1 Versatel Deutschland GmbH Leitungsauskunft	<p>Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug. Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und -anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind. Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden.</p> <p>Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur zur Kenntnis und Beachtung.</p>	<p>In dem vom Versorger zugeschickten Planauszug sind keine Kabelanlagen dargestellt. Somit ist hierzu keine Abwägung erforderlich. Die Richtlinie zum Schutz der Telekommunikationsinfrastruktur ist im Rahmen der nachgelagerten Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Beschlussempfehlung: Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
2	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 65 - NL Dortmund	Sehr geehrte Damen und Herren, die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld	Die Hinweise wurden bereits zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen und entsprechende Hinweise im Bebauungsplan und der

	<p>Rechtsangelegenheiten, Markscheidewesen</p>	<p>Kurl", über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld Methler I, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld Gneisenau Gas, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld Borussia Gas" (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld CBM-RWTH (zu wissenschaftlichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder Kurl" und Methler I ist die RAG Aktiengesellschaft, im Welterbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Bewilligung Gneisenau Gas" ist die Minegas GmbH, Rüttscheider Straße 1 - 3 in 45128 Essen. Inhaberin der Erlaubnis CBM-RWTH" ist die RVVTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer!</p>	<p>zugehörigen Begründung mit aufgenommen. Die RAG Aktiengesellschaft, Servicebereich Standort-/Geodienste BGL1 Liegenschaften sowie die Minegas GmbH wurden im Rahmen der Beteiligungen gem. §§ 4 (1) und 4 (2) BauGB angeschrieben. Bedenken wurden in Bezug auf die Planung nicht geäußert.</p> <p>Die RWTH Aachen wurde ebenfalls im Beteiligungsverfahren gem. § 4 (2) BauGB zu einer Stellungnahme aufgefordert. Es wurden keine Einwände geäußert. Es bestehen keine Berührungsbzw. Konfliktpunkte zwischen den Planungen der Stadt Kamen und den bergrechtlichen Belangen der RWTH.</p> <p>Beschlussempfehlung: Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
--	--	---	--

		<p>Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das Ob und Wie regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunenn und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p>	
3	Bezirksregierung Münster - Dez. 26 Luftverkehr	Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Beachten Sie bitte, dass etwa 6,5 km südlich von Methler	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Fluglärmbeeinträchtigung durch den Betrieb des Flughafens Dortmund wird im vorliegenden

		<p>der Flughafen Dortmund liegt. Möglicherweise wird an dieser Stelle eine Fluglärmbeeinträchtigung vorliegen.</p>	<p>Plangebiet nicht gesehen. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar nördlich vom Flughafen Dortmund, dessen Start- und Landebahnen allerdings nach Südwest bzw. Nordost ausgerichtet sind. Somit liegt das Plangebiet nicht innerhalb der Einflugschneisen des Flughafens. Dies ist auch aus den Umgebungslärmkarten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zu entnehmen. Eine Beeinträchtigung für das Plangebiet ist hieraus nicht ersichtlich.</p> <p>Beschlussempfehlung: Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
4.1	Evangelische Kirche von Westfalen – Baureferat	<p>Hiermit geben wir die Anregungen und Bedenken der Kirchengemeinde Methler mit der Bitte um Beachtung an Sie weiter.</p> <p>1. In dem städtebaulichen Entwurf (s. Anlage) wäre es sinnvoll für die Kinder des Wohngebietes eine Spielfläche / einen Spielplatz einzuplanen.</p>	<p>Gegenüber der Vorentwurfsfassung wurde zur Offenlage eine Spielplatzfläche im Osten des Wohnquartiers mit aufgenommen. Diese weist im Bebauungsplan eine Fläche von rd. 350 m² auf und soll für Klein- und Schulkinder entwickelt werden.</p>
4.2		<p>2. Es sind in dem städtebaulichen Entwurf keine, oder wenn doch deutlich zu wenige, Parkplätze für die Allgemeinheit sowie Gäste in dem Wohngebiet vorgesehen.</p> <p>Außerdem ist auch nicht erkennbar, wo die Bewohner und Besucher der geplanten Mehrfamilienhäuser rechts der Einfahrt zum Wohngebiet parken sollen. In den bisherigen Entwürfen war zwischen den beiden Mehrfamilienhäusern ein gesonderter Parkplatz und im Wohngebiet Parknischen vorgesehen. Im aktuellen</p>	<p>In neu geplanten Wohngebieten ist ausgehend von den voraussichtlichen zu verwirklichenden Wohneinheiten auf Grundlage der ehemaligen Stellplatzverordnung des Landes NRW ein Stellplatzbedarf für Besucher von 10 % vorzusehen. Im vorliegenden Plangebiet sollen bis zu 50 Wohneinheiten entwickelt werden, sodass fünf Besucherstellplätze im Plangebiet unterzubringen sind. Ein entsprechendes Angebot ist im Osten des Geltungsbereiches in Form einer Stellplatzfläche</p>

		<p>Entwurf ist zu befürchten, dass der Parkplatz der Kirchengemeinde direkt gegenüber der Ausfahrt des Wohngebietes von diesen Personen genutzt wird. Dieses ist nicht hinnehmbar und gilt es bereits planerisch unbedingt zu verhindern.</p>	<p>vorgesehen. Zudem sollen weitere Besucherstellplätze innerhalb des mit 6,00 m Breite dimensionierten Straßenraums untergebracht werden. Die genaue Anzahl der hier möglichen Stellplätze ergibt sich im Weiteren mit Erstellung der Ausführungsplanung für die Planstraße. Darüber hinaus können im Einzelfall Besucher auch auf den jeweiligen privaten Grundstücksflächen parken. Es kann von einem ausreichenden Stellplatzangebot für Besucher innerhalb des Plangebietes ausgegangen werden.</p> <p>Gegenüber dem Vorentwurf zum Bebauungsplan wurde zur Entwurfsfassung im Bereich der geplanten Mehrfamilienhäuser im Westen auf eine bindende Festsetzung zur Verortung der Stellplätze verzichtet. Grundsätzlich ist für die geplante Wohnnutzung ein ausreichender Stellplatznachweis zu führen. Dies hat spätestens auf der Ebene der Bauantragsstellung zu erfolgen. Auf Ebene des nun in Rede stehenden Bebauungsplanes soll hierzu allerdings noch keine abschließende Festlegung getroffen werden, sondern eine flexible Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes eingeräumt werden. Da in jedem Fall aber ausreichend Stellplätze auf dem Grundstück der Mehrfamilienhäuser nachzuweisen sind, ist eine Benutzung des Parkplatzes der Kirchengemeinde nicht zu erwarten.</p>
4.3		<p>3. Hinsichtlich des Baums an der Aus- und Einfahrt in das Wohngebiet wünschen wir uns eine Lösung. Baum und Straßenkurve und Ausfahrt vom Parkplatz des Bodelschwinghauses schaffen eine Gefahrensituation.</p>	<p>Mit der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes wurde auf eine Festsetzung zum Erhalt des Baumes im Bereich der geplanten Einmündung in die Germaniastraße verzichtet. Derzeit ist eine Umgestaltung der Germaniastraße unter Berücksichtigung verkehrsberuhigender</p>

			<p>Maßnahmen vorgesehen. Sollte in diesem Zuge oder aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Fällung des Baums erforderlich sein, so ist dies mit den nun getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes vereinbar.</p> <p>Beschlussempfehlung: Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
5	Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen	<p>Wir bitten um weitere Beteiligung. Die Stromtrasse ist vorher zu bestimmen. Bitte setzen Sie sich dazu mit C22E Herrn Rode unter der Rufnummer 02307/978-2303 bzw. E-Mail: joerg.rode@gsw-kamen.de in Verbindung. Bzgl. einer möglichen Versorgung der Grundstücke mit Gas möchten wir auf folgenden Umstand hinweisen: Eine Erdgasversorgung ist bei Neubauten inzwischen eher die Ausnahme. Ob die unter 8.3. aufgeführte Gasversorgung zur Ausführung kommt, entscheidet eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit. Hierzu muss auch die individuelle Planung der potentiellen Bauherren berücksichtigt werden. Eine Fernwärmeversorgung ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung, ob das Plangebiet mittels Gas versorgt werden kann / soll, hat im Rahmen der konkretisierenden Erschließungsplanungen nachfolgend zum Bebauungsplan zu erfolgen. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die Möglichkeiten für eine Gasversorgung berücksichtigt.</p> <p>Beschlussempfehlung: Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
6.1	Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität	<p>Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes habe ich keine grundsätzlichen Bedenken, bitte jedoch folgende Anregungen zu berücksichtigen:</p> <p>Die Planungen sind zwischenzeitlich mit mir abgestimmt. Hiernach verbleibt ein externes Ausgleichsdefizit in Höhe von nunmehr 2.064,5 Biotopwertpunkten, welches über das vertragliche Ausgleichsmanagement zwischen Stadt Kamen und dem Kreis Unna ausgeglichen werden soll. Hinzuweisen bleibt weiterhin, dass die vorgesehenen CEF-Maßnahmen an den festgelegten Standorten zum Schutz</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die offenen Lehmstellen werden im Zuge der Errichtung des Regenrückhaltebeckens hergestellt. Um das Anbringen der 16 Kunstnester zu gewährleisten, wurde ein Gestattungsvertrag mit der Ev. -Lutherischen Kirchengemeinde für das Flurstück 605 in der Flur 8, Gemarkung Methler</p>

		<p>von Mehlschwalben (Schaffung von offenen Lehmstellen für den Nestbau und Anbringen von mindestens 16 Kunstnestern (8 Doppelnester)) vor Rechtskraft des Bebauungsplans funktionsfähig herzustellen und dies entsprechend nachzuweisen ist.</p>	<p>geschlossen. Somit kann die Wirksamkeit der festgesetzten CEF-Maßnahmen sichergestellt werden. Hierbei ist jedoch festzustellen, dass die vorgezogenen CEF-Maßnahmen nicht vor Rechtskraft des Bebauungsplans funktionsfähig hergestellt sein müssen. Richtig ist, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen zum Eingriffszeitpunkt bereits gegeben sein muss. Dies ist allerdings nicht gleichzusetzen mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist die Umsetzung der CEF-Maßnahmen im Weiteren zu koordinieren.</p> <p>Beschlussempfehlung: Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
6.2	Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität	<p>Gegen die vorgeschlagene weitestgehende Entwässerung im Trennverfahren bestehen keine Bedenken.</p> <p>Ich bitte aber um Beachtung folgender Hinweise: 1. Das Niederschlagswasser soll in einem Regenrückhaltebecken zwischengespeichert werden, bevor es gedrosselt in das Mischsystem abgeleitet wird. Die gemeindlichen Schmutz- und Mischwasserkanäle liegen in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg. Ich empfehle die Entwässerungsplanung mit der Bezirksregierung abzustimmen. 2. In der Vorplanung wird aus dem Gutachten der conTerra® Geotechnische GmbH / Greven zitiert. Demnach wurde Grundwasser in 1,0 bis 1,8 m u. GOK erbohrt. Ich weise darauf hin, dass für dauerhafte Grundwasserabsenkungen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nicht in Aussicht gestellt</p>	<p>Die Abstimmung des Entwässerungskonzeptes erfolgt durch den Eigenbetrieb Stadtentwässerung und ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist bereits ein entsprechender Hinweis für die späteren Bauherren enthalten.</p> <p>Beschlussempfehlung: Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		<p>werden kann. Unterkellerungen sind deshalb grundsätzlich gegen drückendes Wasser dicht und auftriebssicher auszubauen.</p> <p>Für eine auf die Bauzeit beschränkte Grundwasserhaltung bestehen i. d. R. keine Bedenken.</p>	
6.3	Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität	<p>Aus der Sicht des Kreisgesundheitsamtes nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1) Schallimmissionen aus dem Straßenverkehr Im Kapitel 10.1 „Immissionsschutz“ der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 36 Ka-Me wird dargelegt, dass die Ergebnisse eines Schallgutachtens zum angrenzenden Plangebiet Nr. 35 Ka-Me „Auf dem Pastoratsfelde“ aus dem Jahr 2007 auf den hier betrachteten Planfall übertragbar seien.</p> <p>Zu diesem Zweck wird darauf hingewiesen, dass ein Gutachterbüro die veralteten Verkehrszahlen auf die aktuellen Verhältnisse aktualisiert hat und zu dem Schluss gekommen ist, dass die aus dem Straßenverkehr stammenden Schallimmissionen gegenüber dem Jahr 2007 in etwas gleich geblieben sind.</p> <p>In 80 m Entfernung von der Westicker Straße Grundlage werden demnach die Schallimmissionspegel für Allgemeine Wohngebiete (WA) eingehalten (55 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts).</p> <p>Die Ausführungen bzw. aktualisierten Berechnungen des Gutachterbüros lagen den Planunterlagen nicht bei und konnten daher nicht im Detail geprüft werden.</p> <p>2) Schallimmissionen aus den benachbarten Sportanlagen Auf die Sportanlagenlärmimmissionen der benachbarten, südlich gelegenen, Sportschule Kaiserau wird in der Begründung in Kapitel 10.1.3 „Freizeitlärm“ eingegangen.</p>	<p>Die Stellungnahmen zu den Schallimmissionen aus dem Straßenverkehr (1) sowie aus den benachbarten Sportanlagen (2) können verwaltungsseitig nicht nachvollzogen werden. Beide Punkte wurden vorab mit dem Kreis Unna, Abteilung Gesundheit und Verbraucherschutz abgestimmt. Im Zuge der Abstimmungen wurden die Ausführungen und aktualisierten Berechnungen des Gutachterbüros zur Verfügung gestellt. Auf dieser Grundlage wurde der Vorgehensweise und den in der Begründung dargelegten Schlussfolgerungen zugestimmt.</p> <p>Bezüglich des Straßenverkehrs werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete (WA) von 55 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts im Plangebiet in jedem Fall eingehalten.</p> <p>Beschlussempfehlung: Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Sportanlagenlärms werden die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV für allgemeine Wohngebiete im schlechtesten</p>

		<p>Auch hier wird vergleichend ein vorhandenes Schallgutachten herangezogen, welches in diesem Fall aus dem Jahr 2014 stammt.</p> <p>Die Berechnungen, übertragen auf das aktuell geplante Wohngebiet, ergeben, dass die Vorgaben der 18. BImSchV - Sportanlagenlärmschutzverordnung - in Bezug auf das geplante Wohngebiet eingehalten werden.</p> <p>Das Schallgutachten von 2014 lag den Planunterlagen nicht bei.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass mich im Februar 2019 eine Voranfrage zur Erweiterung der Sportschule Kaiserau um weitere, nördlich gelegene, Sportplatzflächen erreichte. Diese Erweiterung würde ein Heranrücken u. a. an das geplante Wohngebiet 36 Ka-Me bedeuten.</p> <p>Ich halte es für erforderlich, diese Planungsabsicht in dem Planverfahren zu BPlan 36 Ka-Me zu berücksichtigen und Aussagen zu ggf. erhöhten Lärmimmissionen zu treffen.</p>	<p>anzunehmenden Fall in 120 m Abstand zu den Sportplätzen eingehalten (Richtwert von 50 dB(A) innerhalb der Ruhezeiten am Morgen bei einem Meisterschaftsspiel mit Zuschauern).</p> <p>Die angesprochene Voranfrage zur Erweiterung der Sportschule Kaiserau bezog sich lediglich auf den Regionalplan und perspektivisch mögliche Planungsvarianten für eine Sportflächenentwicklung. Eine direkte Relevanz für das Bebauungsplanverfahren ergibt sich daraus nicht.</p> <p>Beschlussempfehlung: Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
6.4	Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität	<p>Abschließend verweise ich auf die Stellungnahme der Kreispolizeibehörde vom 09.05.2018, die weiterhin ihre Gültigkeit hat.</p>	<p>Die Empfehlungen der Kreispolizeibehörde zur Einbruchsprävention sollen in die individuelle Bauberatung mit einfließen.</p> <p>Beschlussempfehlung: Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
7	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe	<p>In der aktuellen Begründung zum Bebauungsplan, ist noch von der Notwendigkeit einer Oberflächenprospektion zur Klärung der archäologischen Situation die Rede (vgl. unser Schreiben vom 03.05.2018, Az. 1329rö18.eml). Eine Oberflächenprospektion ist aber, wie bereits in unserem Schreiben vom 23.08.2019 (Az. 2325rö19.eml) mitgeteilt,</p>	<p>In der Begründung wird der von der Denkmalschutzbehörde dargelegte Sachverhalt übernommen.</p> <p>Beschlussempfehlung: Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		<p>aufgrund des Zustandes der Planungsfläche (Brachfläche) nicht möglich. Daher ist ein anderes Vorgehen notwendig. Im Plangebiet ist aufgrund der siedlungsgünstigen Lage nahe des Braunebachs sowie der Nähe zu einer bereits bekannten vorgeschichtlichen Siedlung (Siedlung im Seseke-Körne-Winkel, eingetragen in die Denkmalliste) ein Vorhandensein von Bodendenkmalsubstanz zu vermuten. Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 vor, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler.</p> <p>Aus diesem Grunde sind Untersuchungen mittels Baggersondagen durchzuführen. Diese Baggersondagen gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ zu Lasten des Vorhabenträgers und müssen von einer archäologischen Fachfirma durchgeführt werden.</p> <p>Die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma würden wir in Absprache mit dem Vorhabenträger leisten. Eine Liste von archäologischen Fachfirmen geben wir im Anhang bei. Wir bitten Sie, die Hinweise zum Denkmalschutz in den Planunterlagen entsprechend zu ändern.</p>	
8	Regionalverband Ruhr	<p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 36 Ka-Me liegt im überregionalen Grüngürtel entlang der Lippe und innerhalb der Verbandsgrünfläche Nr.35 des Kreises Unna. Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Wohnbaufläche dar. Vorbehaltlich der Löschung einer Teilfläche aus dem Verbandsverzeichnis Grünflächen, stellt der Regionalverband Ruhr seine Bedenken Freiräume einer weiteren Bebauung zuzuführen zurück.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits dargelegt, stellt der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Kamen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits größtenteils Wohnbauflächen dar. Diese Darstellungen werden durch den Bebauungsplan nur geringfügig überschritten, sodass Ziel- und Schutzfunktionen der Verbandsgrünfläche im Grundsatz nicht beeinträchtigt werden.</p>

			<p>Beschlussempfehlung: Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
9	<p>Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro Mitte</p> <p>Stellungnahme vom 02.05.2018</p>	<p>zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 02.05.2018 Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde im Rahmen der frühz. Beteiligung bereits beantwortet. Die im Plangebiet vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen sind ausreichend dimensioniert, um die entsprechende Infrastruktur darin mit aufzunehmen.</p> <p>Bei der Erschließungsplanung werden die beteiligten Unternehmen auf die Erkundigungspflicht hingewiesen. Dies ist allerdings kein Belang des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Beschlussempfehlung: Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
10	<p>Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen Abt. V-RP</p>	<p>Nach Durchsicht unseres Anlagenbestandes teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich Ihrer Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> . Keine Stromversorgungsleitungen . Keine Gashochdruckleitungen . Keine Gasniederdruckversorgungsleitungen und . Keine Hochspannungsleitungen (Strom) <p>unseres Unternehmens befinden.</p> <p>Wir bitten Sie, Ihren Vertragsunternehmer auf seine Erkundigungspflicht hinzuweisen. Auskunft über Kabel- und Leitungslagen erteilt die Westnetz GmbH in 45661 Recklinghausen, Bochumer Str. 2.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der spätere Erschließungsträger wird auf seine Erkundigungspflicht hingewiesen. Dies ist allerdings kein Belang der vorliegenden Bauleitplanung.</p> <p>Beschlussempfehlung: Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Stadt Dortmund - Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
- Stadt Hamm: 61 – Stadtplanungsamt
- Stadt Lünen: Abteilung Stadtplanung
- Amprion GmbH
- Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 25 Verkehr
- Gelsenwasser AG - Betriebsdirektion Unna
- Kath. Kirchengemeinde St. Marien Kaiserau
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Märkischer Kreis / Ennepe-Ruhr / Ruhr-Lippe
- O2 (Germany) GmbH & Co. OHG Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH
- RWTH Aachen – Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen Abt. V-RP

Folgende Träger öffentlicher Belange haben auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet:

- Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 22 - NL Hagen Kampfmittelbeseitigung WL
- Bezirksregierung Köln - Abt. 7 GEObasis.NRW: Produkte und Dienste
- Deutsche Post Real Estate Germany GmbH, Regionalbereich Düsseldorf
- Deutsche Telekom AG TI NL West PTI 11 Produktionsmanagement
- Finanzamt Hamm
- Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden Ruhr-Mark
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Landwirtschaftsverband -Kreisverband Ruhr-Lippe
- Minegas GmbH
- Gemeinde Bönen: Planen und Bauen

- RAG Aktiengesellschaft, Servicebereich Standort- /Geodienste BGL1 Liegenschaften
- Regionalverband Ruhr Referat staatliche Regionalplanung
- Stadt Unna
- Thyssengas GmbH, Niederlassung Dortmund
- Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH